

### Unsere Themen

- [Kein Testament – keine Erben:](#)  
Was ist zu tun?
- [Geldwerte Tipps zum Schenken](#)
- [Kind im Krankenhaus: Spezialregelung für „Gesetzliche“](#)  
Auch für die Mutter zahlt die Krankenkasse
- [Mietrecht: Instandsetzung, Modernisierung, Reparatur ...](#)  
Kostet der Klempner mehr als 75 €, ist der Mieter meist fein raus.
- [Die interaktive Seite](#)

### Kein Testament - keine Erben: Was ist zu tun?

**Heinrich, der Sonderling, ist gestorben. 88 Jahre alt ist er geworden. Lange lebte er nach dem Tod seiner Ehefrau zurückgezogen und ohne sichtbaren Aufwand in seinem Einfamilienhaus: höflich zu seinen Mitmenschen, doch ohne groß Besuch zu empfangen.**

Lediglich von Nachbarin Hedwig ließ er sich betreuen, mit dem Einkauf, bei Krankheit, und sie hatte auch Kontovollmacht, durfte Geld für ihn abholen. Eine gute Pension hat er wohl bekommen, und so sammelte sich bei seiner bescheidenen Lebensführung eine ansehnliche Summe bei der örtlichen Bank an. Und dann das

Hausgrundstück - und die gediegene Wohnungseinrichtung...

Die Bank kennt nur ihn und Nachbarin Hedwig. Diese lernt gleich, dass ihre Vollmacht über Heinrichs Tod hinaus nicht reicht, dass sie ein weitergehendes Dokument oder einen Erbschein vorlegen muss.

Beides hat Hedwig nicht, doch noch einiges Bares, das Heinrich ihr für alle Fälle gegeben hat, und von dem sie nun die Bestattung im Wesentlichen abwickeln kann. Die fehlenden paar Hunderter wird sie doch wohl auch noch bekommen?

Da wird sich doch bald ein Erbe melden, bei dem prächtigen Nachlass. Doch nichts geschieht. Nur Hedwig ist auf der Bildfläche erschienen. Aber sie ist nun mal mit Heinrich nicht verwandt, und sie kann auch kein Testament zu ihren Gunsten vorweisen, obwohl sie intensiv danach gesucht (und wohl auch darauf gehofft) hat.

Und auf ihren Auslagen soll sie bei all dem Geld sitzenbleiben? Denn auch Heinrichs private Krankenversicherung zahlt kein Sterbegeld, weil das in ihrem Leistungskatalog nicht enthalten ist.

Ist kein Testament oder eine andere letztwillige Verfügung, wie hier, vorhanden, und taucht auch kein gesetzlicher Erbe auf, so fällt der Nachlass keineswegs dem zu, der die einzelnen Teile gerade besitzt, noch hängt die Erbschaft in der Luft. Wenn sonst niemand da ist, dann erbt der Fiskus.

Wer ist das? Sozusagen der Wolf im Schafspelz. Es ist der Staat, der die Bürger sonst immer eher als Untergeordnete sieht



## Geldwerte Informationen für intelligente Verbraucher

und per Verwaltung seine Macht spüren lässt.

Als Fiskus tritt er den Bürgern gleichberechtigt gegenüber, schließt Verträge, oder wird Erbe - wie hier, so wie jeder andere auch - allerdings aufgrund des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

Denn: Da bei Heinrichs Tod weder ein Verwandter auch noch so entfernter Ordnung, noch ein Ehegatte, noch ein "gewillkürter" Erbe vorhanden ist und Heinrich in einem kleinen Ort gewohnt hat, erbt das entsprechende Bundesland, was er so reichlich zurücklassen musste.

Das Land wird also sofort Erbe? So schnell geht es nicht. Zunächst läuft ein kompliziertes Verfahren ab. Denn erst dann, wenn das Nachlassgericht (beim Amtsgericht) festgestellt hat, dass ein anderer Erbe als der Fiskus nicht vorhanden ist, wird er es.

Zunächst einmal hat das Nachlassgericht zu versuchen, einen Erben zu ermitteln, den Stammbaum hinauf und hinunter. Gelingt dies innerhalb einer angemessenen Frist nicht – sie ist umso kürzer, je weniger Anhaltspunkte für die Existenz eines möglichen Erben vorhanden sind -, so muss das Nachlassgericht eine öffentliche Aufforderung, zum Beispiel im Bundesanzeiger, veranlassen – mit welcher der, den es angeht, aufgefordert wird, seine Erbrechte innerhalb einer Frist von (mindestens) sechs Wochen anzumelden.

Das kann unterbleiben, wenn die Kosten einer solchen Aufforderung in krassem Missverhältnis zum Wert des Nachlasses stünden.

Ist die Anmeldefrist ergebnislos abgelaufen, so bleibt ein Erbrecht unberücksichtigt, wenn der, der es in Anspruch nehmen will, nicht innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der (6-Wochen-)Frist dem Nachlassgericht nachweist, dass er Erbe ist oder, wenn es bestritten wird, nachweist, dass er das Erbrecht gegen den Fiskus durch Klage vor dem Amtsgericht geltend gemacht hat.

Diese Drei-Monatsfrist braucht das Gericht dann nicht einzuhalten (und kann den Fortgang des Verfahrens damit verkürzen), wenn sich in der sechswöchigen Frist aus keiner Erbenordnung jemand gemeldet hat.

Jetzt erst stellt das Nachlassgericht fest, dass für Heinrichs Vermögen ein andere Erbe als der Fiskus nicht vorhanden ist – wenn nicht doch jemand auftaucht, der dem Gericht „bessere Erkenntnisse“ vermittelt.

Der Fiskus, der den Nachlass mangels anderer eingesetzter oder berufener Personen oder Institutionen schon gepflegt und verwaltet hat, kann – wie ein Erbe sonst auch – den Haushalt auflösen, über das Vermögen verfügen, sich in das Grundbuch als Eigentümer eintragen lassen. Er wird aber auch etwaige Nachlassverbindlichkeiten erfüllen.


Wenn Nachbarin Hedwig bei der Abwicklung der Bestattung mehr ausgegeben hat, als sie bar von Heinrichs Vermögen zu Verfügung hatte, kann sie das vom „Erben Fiskus“ erstattet verlangen. Natürlich nur das, was der angemessenen Handlungsweise eines Erben – unter Berücksichtigung der Stellung des Erblassers – entspricht. Das sind die Kosten einer standesgemäßen Beerdigung auf einer Grabstätte, ferner die

## Geldwerte Informationen für intelligente Verbraucher

der Bewirtung der Nachbarin, die dem stillen, freundlichen Heinrich die letzte Ehre erwiesen.

Gläubiger des Erblassers sollten sich bei Überschuldung eines Nachlasses keine allzu großen Hoffnungen machen: Der Fiskus kann zwar das Erbe nicht ausschlagen (womit sich sonst geplagte Erben von der Haftung für die Schulden des Erblassers zu befreien vermögen).

Doch haftet der Staat nur bis zur Höhe des Nachlasses. Wenn nichts mehr vorhanden ist, dann hilft nur noch, (Rest-)Forderungen in den Wind zu schreiben.



### Geldwerte Tipps zum Schenken:

**Gelegenheitsgeschenke sind meist steuerfrei**

**„Hartz IVlern“ geht’s besser mit Naturalien**

**Schenken macht nur Freude – könnte man meinen. Stimmt aber nicht. Schenken kann auch Frust bringen. Sowohl auf der Seite der Gönner als auch auf der der Bedachten.**

**Es gibt nämlich einiges zu beachten.**

**Sind gesetzlich vorgesehene persönlichen Freibeträge \*) ausgeschöpft, so müssen weitere Zuwendungen versteuert werden. Das gilt aber nicht für Gelegenheitsgeschenke sogar bei einem Wert von mehreren tausend Euro – eine Tat-**

**sache, die nur wenigen bekannt ist. Deshalb sollte Steuerbefreiung für „übliche Gelegenheitsgeschenke“ beantragt werden.**

Die Tatsache, dass die Frage „was ist ein Gelegenheitsgeschenk“ nie eindeutig geklärt wurde, gibt einen Spielraum, der genutzt werden kann.

Damit ein Gelegenheitsgeschenk als solches aberkannt wird, muss ein wichtiger Grund für das Geschenk vorliegen.

Folgende Ereignisse werden vom Finanzamt als „wichtig“ anerkannt:

- Geburtstag
- Hochzeit
- Jubiläum (z.B. Silberhochzeit)
- Abitur
- Examen

Nicht üblich wäre allerdings, wenn jemand anlässlich seiner eigenen Silberhochzeit den eigenen Kindern größere Geldgeschenke machen würde.

Neben dem wichtigen Anlass muss auch die Art des Gelegenheitsgeschenkes stimmen. Problemlos akzeptiert werden Geschenke wie Schmuck oder ein Auto.

Das Finanzgericht Hamburg hat sogar die Schenkung von Wertpapieren an die Ehefrau anlässlich der goldenen Hochzeit als übliches Gelegenheitsgeschenk angesehen.

Ob das Geschenk steuerfrei bleibt, hängt vom Wert des Gelegenheitsgeschenkes ab – und in welcher Relation dieser Wert des Geschenkes zum Gesamtvermögen steht. Das heißt: Der Millionär wird und darf großzügiger Gelegenheiten nutzen, um



## Geldwerte Informationen für intelligente Verbraucher

sich von seinem Reichtum zu trennen als andere, die weniger begütert sind...

Tipp: Das Finanzamt darf verschiedene Geschenke, die zu unterschiedlichen Anlässen verschenkt wurden, nicht zusammenrechnen.

Deshalb kann die Steuerfreiheit auch innerhalb des (ansonsten im Schenkung- und Erbschaftsteuer maßgebenden) 10-Jahreszeitraumes mehrmals nutzen.

**Doch neben den oben angesprochenen „Luxusproblemen“, gibt es auch die Menschen auf der anderen Seite der Gesellschaft, die deswegen über die Annahme eines Geschenkes nachdenken müssen, weil sie eine Kürzung der staatlichen Hilfen bedeuten könnte.**

**Für Hartz IV-Bezieher gilt nämlich der Grundsatz: Anrechenbares Einkommen kann zur Leistungskürzung führen. Doch wann ist ein Geldgeschenk anrechenbares „Einkommen“?**

Konkrete Regeln sieht das Gesetz dafür nicht vor. Es heißt lediglich, dass als zu berücksichtigendes Einkommen (unter anderem) „Einnahmen in Geld oder Geldeswert“ anzusehen sind.

Eine dazu ergangene Verordnung sagt: Einnahmen, die innerhalb eines Kalendermonats 10 Euro nicht übersteigen, bleiben unangetastet.

Ferner: Geldgeschenke an Minderjährige anlässlich der Kommunion, Firmung oder vergleichbarer religiöser Feste sowie anlässlich der Jugendweihe, soweit sie nicht höher sind als (immerhin!) 3.100 Euro.

**Deswegen: Mehr Freude macht, wer kein Geld schenkt**

Das heißt übersetzt: Schenkt eine Tante einem Bezieher von Arbeitslosengeld II zum Geburtstag 500 Euro für eine Urlaubsreise, so ist das eine „einmalige Einnahme“, die von der Agentur für Arbeit auf das ALG II anzurechnen ist. Unterstellt, die Agentur erfährt von dieser milden Gabe...

Will sie ihrem Neffen in dieser Beziehung keine Entscheidung abverlangen, ob er das Geldgeschenk „meldet“ oder nicht, so wählt sie einen anderen Weg: Sie geht ins Reisebüro (oder setzt sich an den Computer) und bucht für ihn eine Reise im Wert von 500 Euro.

Den entsprechenden Vertrag darf der ALG II-Bezieher annehmen, ohne in Gewissenskonflikte hinsichtlich der Anrechnung auf seine Leistungen zu geraten.

### **\*) Welche Freibeträge gelten bei Schenkungen?**

**Die Höhe der steuerlichen Freibeträge und die Steuerklasse, nach der Schenkungssteuer ermittelt wird, hängen unter anderem ab vom Verwandtschaftsverhältnis zwischen dem Schenker und dem Beschenkten. Alle Zahlen im Überblick:**

## Geldwerte Informationen für intelligente Verbraucher

	Freibetrag	Steuerklasse
für Ehepartner und Lebenspartner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft	500.000 €	I
für Kinder und Enkelkinder, deren Eltern verstorben sind, sowie für Stief- und Adoptivkinder	400.000 €	I
für Enkelkinder	200.000 €	I
für Eltern und Großeltern beim Erwerb durch Erbschaft	100.000 €	I
für Eltern und Großeltern beim Erwerb durch Schenkung, für Geschwister, Kinder der Geschwister, Stiefeltern, Schwiegerkinder, Schwiegereltern, geschiedene Ehepartner und Lebenspartner einer aufgehobenen Lebenspartnerschaft	20.000 €	II
für alle anderen Empfänger einer Schenkung (oder Erbschaft)	20.000 €	III

Kind im Krankenhaus: Spezialregelung für „Gesetzliche“

**Auch für die Mutter zahlt die Krankenkasse**

**Diese Frage bewegt Eltern: Sollen sie ihr Kleinkind, das stationär ins Krankenhaus muss, für die Dauer der Behandlung betreuen? Unabhängig von den Problemen, die dadurch auftreten können - auch bezüglich des Pflegepersonals der Krankenhäuser: Muss diese Elternbetreuung von den Krankenkassen finanziert werden? In manchen Fällen ja.**

Der klassische Fall der Kostenübernahme eines Klinikaufenthaltes auch für eine Begleitperson des Kindes kann zum Beispiel gegeben sein, wenn zu erwarten ist, dass das Kind ohne die Mutter, den Vater oder einen anderen Angehörigen Verhaltensstörungen zeigt. Wenn also die Anwesenheit einer vertrauten Person die „beste Medizin“ ist.

Diese Aussage mit Blick auf das Wohl des Kindes muss allerdings ärztlich bestätigt werden. Denn das Sozialgesetzbuch fordert für die Kostenübernahme die „aus medizinischen Gründen notwendige“ Mitaufnahme einer Begleitperson des Versicherten.

Dass dies insbesondere bei Kleinkindern infrage kommen kann, die noch nicht sprechen können, versteht sich. Die Mitaufnahme ist aber grundsätzlich nicht an eine Altersgrenze für das kranke Kind gebunden, kann also zum Beispiel auch bei einem jugendlichen Behinderten „medizinisch angezeigt“ sein.

## Geldwerte Informationen für intelligente Verbraucher

Die Krankenkassen sind in diesen Fällen außerdem verpflichtet, während der Dauer des „rooming in“ auch die Kosten einer für den Familienhaushalt erforderlichen Haushaltshilfe zu übernehmen, die weitere Kinder der oder des Versicherten betreut, die noch nicht zwölf Jahre oder behindert sind.

Und sollte ein erwerbstätiger Elternteil sein Kind im Krankenhaus betreuen, der dafür unbezahlten Urlaub genommen hat, so wird ihm auch dieser Verdienstausschlag ersetzt.

All dies gilt für **gesetzlich** Krankenversicherte (AOK, Betriebs-, Innungs- und Ersatzkrankenkassen, Knappschaft-Bahn-See). Sie springen nach einer alten Entscheidung des Bundessozialgerichts auch dann für eine „Begleitperson“ ein, wenn diese im Krankenhaus an einem sogenannten Mutter-Kind-Kurs teilnimmt.

Das heißt: Wenn die Mutter während des stationären Aufenthaltes ihres Kindes eine spezielle Betreuung und Pflege lernt und außerdem angeleitet wird, zu Hause krankengymnastische oder beschäftigungs-/sprachtherapeutische Übungen mit dem Kind selbstständig durchzuführen.

Für den Normalfall gilt: Die Unterbringung und Verpflegung der begleitenden Person im Krankenhaus finanzieren die gesetzlichen Krankenkassen mit bis zu 45 Euro am Tag – bei Kindern, die das 9. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, geschieht das „ohne Aufwand“.

Für ältere Kinder muss der Arzt bestätigen, dass die Anwesenheit eines Elternteils im Krankenhaus notwendig ist.

Ob der zusätzliche Klinikaufenthalt eines Elternteils auch von einer **privaten** Krankenversicherung finanziert wird, richtet sich nach dem individuell vereinbarten Tarif.

Dafür sind verschiedene Modelle denkbar. Im Regelfall wird aber - wie in der „Gesetzlichen“ - auf die medizinische Notwendigkeit abgestellt, mit der die Mitaufnahme einer erwachsenen Person begründet wird.

Oder es wird der Abschluss einer Krankenhausstagegeld-Versicherung (für das Kind) empfohlen, aus der sich für die Begleitung das Extra-Bett finanzieren lässt.



Mietrecht: Instandsetzung, Modernisierung, Reparatur...

**Kostet der Klempner mehr als 75 € ist der Mieter meist fein 'raus**

von Maik Heitmann und Wolfgang Büser

**So recht blickt kaum ein Mieter durch: Was muss der Vermieter instand setzen? Was muss der Mieter reparieren? Und welche Modernisierung hat ein Mieter zu dulden?**

Im Grunde ist der Vermieter für große und kleine **Reparaturen** zuständig. Er hat aber das Recht, mit dem Mieter zu vereinbaren, dass der die Kosten für die Beseitigung von Bagatellschäden trägt.

Allerdings ist diese „Kleinreparaturklausel“ nur gültig, wenn



## Geldwerte Informationen für intelligente Verbraucher

- a) es sich um die Beseitigung einer Bagatelle handelt,
- b) diese nicht mehr als 75 Euro bis zu maximal 100 Euro kostet und
- c) sie sich auf Teile bezieht, die der Mieter häufig „zwischen den Fingern hat“ (tropfender Wasserhahn, Schäden an Türgriffen, an Rollläden oder an Lichtschaltern).

Wichtig auch: Kostet eine Reparatur auch nur einen Euro mehr als die im Mietvertrag angegeben Höchstsumme, so braucht sich der Mieter gar nicht zu beteiligen. Beispiel: Höchstgrenze 75 Euro, Rechnung für die Reparatur eines angerissenen Rollladengurtes: 80 Euro. Der Vermieter muss die Rechnung in voller Höhe tragen.

Außerdem muss es eine Jahres-Obergrenze für alle Reparaturen geben. Üblich sind 300 Euro oder 8 Prozent der Jahresmiete. Wichtig: Den Handwerker-Auftrag muss – von Notfällen abgesehen - stets der Vermieter erteilen!

**Instandhaltungen** sind vorbeugende Maßnahmen, die den ordnungsgemäßen Zustand aufrechterhalten beziehungsweise drohende Schäden „im Keim ersticken“.

Anders die Instandsetzung. Die ist so definiert, dass ein „ordnungswidriger Zustand in einen ordnungsgemäßen zu überführen“ ist (zum Beispiel muss ein nicht zu reparierender Wasserboiler ausgetauscht werden).

Für beide Maßnahmen schreibt das Gesetz vor, dass sie vom Vermieter auszuführen sind. Zwei Ausnahmen: Die – regelmäßig angewandte – Abwälzung der alle paar Jahre durchzuführenden Schönheitsreparaturen auf die Mieter. Und es darf – mit Ab-

strichen – eine „Bagatellreparaturklausel“ geben (siehe vor).

Eine **Modernisierung** darf der Vermieter durchführen, wenn einer der drei Punkte beabsichtigt ist:

1. Verbesserung der Mietsache.
2. Einsparung von Energie oder Wasser
3. Schaffung von neuem Wohnraum.

Der Vermieter hat spätestens drei Monate vor Beginn der Arbeiten Art, Umfang und Beginn sowie die voraussichtliche Dauer mitzuteilen; ebenso die zu erwartende Mieterhöhung.

Maximal elf Prozent der Baukosten dürfen auf die Jahresmiete aufgeschlagen werden.

Meist stimmt der Mieter zu. Sieht er sich als Härtefall (er kann zum Beispiel die höhere Miete nicht bezahlen), so ist der Einzelfall zu prüfen. Gegebenenfalls hat der Vermieter die Modernisierung auf eigene Kosten durchzuführen.

Das heißt: Der Mieter muss die Modernisierungsmaßnahme, die der Vermieter zum Beispiel für alle Wohnungen des betreffenden Hauses plant, dulden - einschließlich der damit verbundenen Unannehmlichkeiten, die in den ersten drei Monaten der Arbeiten nach neuem Recht nicht einmal eine Mietminderung rechtfertigen.

Erst nach Abschluss der Arbeiten geht es dann für Mieter und Vermieter ans Eingemachte, wenn die Frage zu klären ist, ob tatsächlich ein Härtefall vorliegt, etwa wegen des Alters des Mieters oder dessen geringen Einkommens.



## Geldwerte Informationen für intelligente Verbraucher

Jedem Mieter steht ein Sonderkündigungsrecht zu. Er kann bis zum Ablauf des zweiten Monats nach Zugang des Schreibens mit den Details – unter anderem zur voraussichtlichen Mieterhöhung - zum Ende des übernächsten Monats kündigen. (Beispiel: Das Schreiben kommt im August. Der Mieter kann bis Ende Oktober zum 31. Dezember kündigen . )



Halbieren Sie die Kosten Ihrer Versicherungen, und Sie haben mit Sicherheit mehr vom Leben!

### Die interaktive Seite

Vorsicht! Hier werden Sie nur preiswerte Angebote finden und Sie sind nur ein paar Mausklicks davon entfernt, eine Menge Geld zu sparen.

Wenn Sie ganz sicher sind, dass Sie sich den Luxus eines oder mehrerer Generalvertreter leisten können und mehr als nötig für Ihre Versicherungen bezahlen wollen, kann und will ich Sie natürlich nicht davon abhalten.

Warum sollte ich Sie auch hindern? Schließlich ist es doch Ihr meistens sauer verdientes Geld, das Sie sich - in der Regel sogar ohne erkennbare Gegenleistung - aus der Tasche ziehen lassen, und die Vertreter der teuren Gesellschaften mit den großen Namen müssen ja auch leben.

Ausführliche Informationen zu den Themen

[Haftpflichtversicherung](#)

[Hausratversicherung](#)

[Unfallversicherung](#)

[Gebäudeversicherung](#)

können Sie hier aufrufen

Herausgeber:  
Verband marktorientierter Verbraucher e.V.  
Christophstr. 20-22 50670 Köln  
Tel. 0221-122020 Fax 0221-122029  
Schriftleitung: Volker Spiegel (V.i.S.d.P.)